

Herzlich willkommen zum Newsletter der Zivilcourage. Auch in prekären Zeiten geben wir weiterhin unsere Einschätzungen preis, ohne uns zu entschuldigen. Wenn wir denn Zeit haben: Denn wir gehen nach wie vor auf den Weihnachtsmarkt, und zwar täglich, um Flagge zu zeigen.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2010\\_12\\_03](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2010_12_03)

## I. Eilmeldung

< Blitz-Winter immer brutaler >

Darf man Kachelmannwetter.de in diesen Zeiten überhaupt anklicken? Oder wäre es umgekehrt gar eine Vorverurteilung, wenn wir es nicht täten? Wir sind uns – symptomatisch für diese Zeiten – unsicher und gehen lieber auf bild.de. Da wir wissen, dass ein Teil unserer geschätzten Leserschaft dies aus Gründen des Niveaus nicht selbst machen kann, übernehmen wir es, die Highlights der letzten 24 Stunden des Livetickers für Sie noch einmal aufzubereiten. Es wäre dann so, als hätten Sie in einem Zugabteil (leer) angewidert eine liegengelassene Bild-Zeitung ergriffen.

7.40 Uhr: Noch immer rund 14 Kilometer Stau auf der A 2 zwischen Rennau und Helmstedt-West: Dort war am Donnerstagabend ein voll beladener Schweinetransporter auf glatter Straße ins Rutschen geraten und umgekippt. Die beiden Fahrer blieben unverletzt, die meisten Schweine auch.

3.40 Uhr: Gespenstische Ruhe im Landkreis Dannenberg. Vermutlich schlafen die meisten.

0.10 Uhr: Panzer dringen zur TOTAL-Tankstelle im Markgräflerland vor, wo sich Landwirt R nicht mit dem Alkoholverkaufsverbot abfinden will und Mappus beleidigt.

23.50 Uhr: Chaos auf dem Balkon von Landwirt R. Die Biervorräte sind geplatzt. Ein vermeidbarer Verlust.

17.28 Uhr: Schnee-Chaos in ganz Europa! In Dänemark müssen Panzer für Krankenwagen und Feuerwehr verschneite Wege freischaufeln. Glücklicherweise brennt es aber kaum. Alles liegt unter einer dicken Schneedecke.

Bitte bleiben Sie die nächsten Tage zu Ihrer eigenen Sicherheit online. Wir werden Ihnen jetzt immer wieder NL-Updates zusenden. Bitte bestellen Sie ihn auf keinen Fall ab. Wir melden es, wenn die Gefahr vorüber ist.

## II. Law & Politics

< Gesetz zur Sicherungsverwahrung – oder: Wann hat der Gesetzgeber eigentlich das Denken eingestellt? >

Es ist mal wieder geschafft. Ein weiteres Gesetzeswerk wurde gestern durch den Bundestag gepeitscht. Schade nur, dass es einmal mehr gegen das Grundgesetz und als Bonus diesmal auch noch gegen die Europäische Konvention für Menschenrechte verstößt. Aber das sind wir ja gewohnt. Und zwar nicht erst seit gestern. Vorratsdatenspeicherung, Online-Durchsuchung, Kfz-Kennzeichenabgleich und so weiter. Es scheint, als hätten die Gesetzgebungsorgane in Deutschland das Denken eingestellt.

Das ist vor allem dann besonders tragisch, wenn derart tief in elementarste Grundrechte eingegriffen wird, wie es bei der Sicherungsverwahrung der Fall ist, und wenn das mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der SPD-Fraktion verabschiedete Gesetz den Stellungnahmen der geladenen Gutachter und auch den Überzeugungen vieler Abgeordneter selbst zuwiderläuft, was die Debatte im Bundestag deutlich offenbarte. Offensichtlich kann das eigene schlechte Gewissen dann auch nur noch mit beharrlichen Lügen über die Inhalte des Gesetzes beruhigt werden. So wurde die primäre Sicherungsverwahrung weder auf schwere Sexual- und Gewaltdelikte beschränkt noch wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung abgeschafft, auch wenn beides durchweg in der Presse und von den Politikern behauptet wird. Letzteres ist sogar auf der Seite des Bundestages veröffentlicht.

Nicht einmal zur Beruhigung erhitzter Stammtischdiskussionen wäre es nötig gewesen, ein dermaßen schlechtes Gesetz zu verabschieden. Statt der eigentlich erforderlichen Beschränkung der primären Sicherungsverwahrung wurde nun trotz nochmaliger Korrektur im Rechtsausschuss ein Gesetz verabschiedet, nach dem auch Delikte gegen die öffentliche Ordnung und Drogendelikte Anlass für die Verhängung von Sicherungsverwahrung sein können. Wegen der Bezugnahme auf Straftaten gegen die persönliche Freiheit wird zudem auch hier ein sehr weiter Anwendungsbereich eröffnet, sobald die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Selbst in den dunkelsten Kneipen war aber die Forderung nach einer Sicherungsverwahrung für Nötigung nicht zu hören.

Auch, dass die Sicherungsverwahrung schon bei der Wahrscheinlichkeit eines Hanges zu erheblichen Straftaten vorbehalten werden soll und nicht wie nach der bisherigen Rechtsprechung nur bei positiver Feststellung eines solchen Hanges, entspringt wohl nicht einmal den Gehirnen punitiver Opferverbände. Es scheint die gefährliche Sucht nach vermeintlicher Sicherheit zu sein, die Politiker veranlasst hat, die Anforderungen an die ohnehin hochgradig unsichere Prognose noch einmal abzusenken, damit auch wirklich fast jeder erfasst werden kann, der die formalen Voraussetzungen an die Anlasstat und ggf. an die Vortaten erfüllt. Dass das nicht zu mehr Sicherheit, sondern zu noch schlechteren Resozialisierungschancen im Strafvollzug führen wird, ist bekannt, interessiert aber offensichtlich nur wenige. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Berichte aus der Praxis sind halt nur so lange von Bedeutung, wie sie mit den eigenen laienhaften Vorstellungen ohnehin übereinstimmen.

Ein Meisterwerk gesetzgeberischer Unfähigkeit stellt jedoch die nachträgliche Sicherungsverwahrung dar. Diese werde nun abgeschafft, heißt es ebenso gebetsmühlenartig wie wahrheitswidrig. Tatsächlich bleibt sie aber für Personen bestehen, die aufgrund gerichtlicher Entscheidung zunächst in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurden. Wird diese Unterbringung für erledigt erklärt, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand nicht mehr besteht, kann weiterhin nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden. Sie bleibt außerdem bestehen für sog. Altfälle, also Personen, die einschlägige Straftaten vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begangen haben. Der Zeitraum für die Anwendung der aktuellen Gesetzeslage wird auf diese Weise noch viele Jahre betragen. Und last but not least bleibt sie bestehen für zur Tatzeit Jugendliche und Heranwachsende, also gerade in einem Bereich, in dem sie von Anfang an am umstrittensten war. Es bleibt zu hoffen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Sätze für Verstöße gegen die EMRK drastisch erhöht und die Politikerinnen und Politiker für diesen vorsätzlichen Verstoß gegen die Vorgaben der Konvention in Regress genommen werden.

Aber egal, wie eklatant diese Verstöße auch sein mögen, man findet anscheinend immer einen Weg, die Rechtsprechung zu umgehen. In diese Kategorie fällt das mitverabschiedete Therapieunterbringungsgesetz, das eigens dafür gemacht wurde, diejenigen Personen, die aufgrund des Urteils des EGMR bereits aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden bzw. noch zu entlassen sind, wieder einzufangen. Dazu maßt sich der Bundesgesetzgeber eine Gesetzgebungskompetenz für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr an, die so nicht besteht. Und wenn sie doch bestünde, weil es sich - wie in der Entwurfsbegründung behauptet - um eine Annexkompetenz zum Strafrecht handeln sollte, dann wird genau das gemacht, was laut EGMR nicht sein darf. Es wird rückwirkend an eine Straftat angeknüpft, für die die Betroffenen aufgrund eines Urteils bereits jahrelang im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung einsaßen. Diese rechtswidrige erneute Freiheitsentziehung wird zudem auch noch an das völlig unbestimmte Merkmal der psychischen Störung geknüpft. Auch hierfür wird die Quittung durch das BVerfG oder den EGMR kommen. Bis dahin wird die staatliche Freiheitsberaubung aber bereits einige Opfer gekostet haben.

< Das BVerfG und die „Steuer-CD“ >

Das BVerfG hat mit seinem Nichtannahmebeschluss vom 9.11.2010 klargestellt, dass Wohnungsdurchsuchungen aufgrund eines sich aus sog. „Steuer-CDs“ – zumindest der ersten aus Liechtenstein erworbenen CD – ergebenden Verdachts der Steuerhinterziehung grundsätzlich angeordnet werden dürfen. Die Behauptung der Beschwerdeführer, der BND sei hier bewusst dazu eingesetzt worden, um seine besonderen Befugnisse zu nutzen und eine gerichtliche Kontrolle des Ankaufs der CD weitgehend zu vermeiden, sei durch nichts belegt. Ein Verstoß gegen das Trennungsgebot, nach welchem die Geheimdienste keine polizeilichen Zwangsbefugnisse besitzen dürfen, liege somit nicht vor.

Insbesondere bestehe kein Beweisverwertungsverbot, das zu einer Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsanordnung und somit zu einem Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 GG führen würde. Die Vorschriften der Strafprozessordnung richteten sich ausschließlich an die

staatlichen Staatsverfolgungsorgane. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG seien von Privaten – auch auf rechtswidrige Art und Weise – erlangte Beweismittel grundsätzlich verwertbar. Auch sei hier nicht der absolute Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt, da die Daten lediglich den geschäftlichen Kontakt der Beschwerdeführer mit der Liechtensteiner Bank betreffen. Insgesamt sei ein schwerwiegender, bewusster oder willkürlicher Verfahrensverstöß nicht ersichtlich, so dass auch insofern kein absolutes Beweisverwertungsverbot bestehe.

<http://tinyurl.com/348oau4> (BVerfG-Beschluss)

In der Politik hat das Urteil größtenteils für Freude gesorgt. So sprachen die SPD-Politiker Kressl und Gerster von einem „Sieg für die ehrlichen Steuerzahler in Deutschland“. Seitens der Grünen wurde die Entscheidung Wolfgang Schäubles kritisiert, der der Schweiz zusagen zu wollen, keine weiteren CDs mehr anzukaufen. Damit werde leichtfertig ein „rechtlich unbedenkliches Instrument zur Aufdeckung von Straftaten aus der Hand“ gegeben.

<http://tinyurl.com/32pms5u> (FAZ-Bericht)

Doch ist die Entscheidung auch ein „Sieg für die ehrlichen Rechtsanwender“? Und lässt sich aus der Entscheidung tatsächlich herauslesen, dass der Ankauf von Steuer-CDs sowie die Verwendung der aus ihnen gewonnen Erkenntnisse rechtlich unbedenklich sein sollen?

Das Kernproblem des Falls liegt bei der Frage, ob die Art und Weise, wie die Daten in die Hände der Strafverfolgungsbehörden gelangt sind, dazu führt, dass eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme hierauf nicht gestützt werden kann, mit anderen Worten, die Durchsuchung unzulässig war.

Selbst wenn es nur darum ginge, dass die Daten durch rechtswidrige bzw. strafbare Handlungen von Privaten erhoben wurden, wäre es bereits höchst fraglich, ob hierauf wirklich eine Zwangsmaßnahme gestützt werden kann. Denn anders als bei der Beurteilung einer späteren Verwertung im Strafprozess, bei der es eben auch darum geht, ob der gesamte Prozess platzt, weil zu Beginn der Ermittlungen rechtswidrig vorgegangen wurde (Fernwirkung), stellt sich für die Zulässigkeit der konkreten Zwangsmaßnahme die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörden sehenden Auges einen Rechtsbruch durch die weitere Nutzung des bemakelten Beweismittels vertiefen dürfen. Das Verfassungsgericht macht es sich da etwas einfach, wenn es kryptisch von einer „Vorauswirkung von Verwertungsverboten“ und dem „größeren Zusammenhang der Fernwirkung“ spricht.

Allerdings liegt der Fall der Liechtensteiner Steuer-CD noch einmal anders. Hier wurden die rechtswidrig erlangten Daten nicht einfach übermittelt, sondern der Staat hat sie gekauft. Damit ist eben nicht nur das Verhalten des „Datendiebes“ entscheidend, sondern auch das des BND bzw. der staatlichen Ermittlungsbehörden. Und dieses Verhalten ist nicht nur rechtsstaatlich bedenklich, sondern es ist eine Beteiligung an einem Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gem. § 17 UWG. Handeln jedoch Amtsträger in dem Staat zurechenbarer Weise bei der Erlangung von Beweismitteln strafbar, so dürfen

diese Beweismittel nicht zu weiteren Ermittlungen verwendet werden. Wie schwerwiegend, bewusst oder willkürlich muss denn ein Verstoß noch sein?

Ob die aus der rechtswidrigen Durchsuchung erlangten Beweise dann im Strafprozess verwertet werden können, ist noch mal eine andere Frage. Jedoch sollten auch hier rechtsstaatliche Bedenken Vorrang vor der Verfolgung einzelner mittelschwerer Straftaten haben.

Selbst wenn man dies alles nicht annehmen wollte und somit letztlich die Durchsuchungsanordnung in diesem konkreten Fall rechtmäßig wäre, erscheint es zweifelhaft, hieraus einen allgemeinen Schluss für die Zukunft ziehen zu wollen. Erklären die Ermittlungsbehörden sich nun öffentlich dazu bereit, weitere CDs anzukaufen – oder zeigen sie ihre Bereitschaft dazu jedenfalls durch den regelmäßigen Ankauf weiterer CDs –, so ist zumindest an eine Strafbarkeit nach § 111 Abs. 1 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) zu denken. Er wäre wohl nicht bloß nicht „rechtlich unbedenklich“, sondern eine offensichtliche Umgehung der von der Strafprozessordnung gesetzten Grenzen, da hier Private bewusst dazu motiviert würden, Informationen zu beschaffen, die die Ermittlungsbehörden selbst nicht rechtmäßig erlangen könnten.

Von daher sollte der vorliegende Beschluss nicht als Startsignal zum großen Steuer-CD-Kaufrausch missverstanden werden. Jedenfalls für die Zukunft kann ein Ankauf solcher CDs nicht mehr gerechtfertigt werden. Ob dies jedoch von den zuständigen Behörden und Gerichten – gerade in Anbetracht der möglichen Steuergewinne – ebenso bewertet wird, steht auf einem anderen Blatt.

< Das Netzwerk der Botschaftsdepeschen >

Netzwerke stehen schon seit einiger Zeit im besonderen Fokus unseres Newsletters, denken Sie an die aufsehenerregende Serie „100 Meister-Netzwerke“, die wir zumindest bis zur zehnten Folge oder so durchhielten, denken Sie an den Bericht über einen Vortrag von RH im Frühjahr in Wien mit dem Thema: „Die Renaissance von Netzwerken & Anonymität im Kampf gegen die Feinde“.

[http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl\\_init=1&id=3661](http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3661)

So begeistert waren die Analysen trotz des ganzen Netzwerk-Hypes nicht, der den privaten und beruflichen Alltag ebenso wie den Kampf gegen den global auf den Feldern der Korruption, des Terrorismus und der „OK“ agierenden Feind ergriffen hat. Nur diesen Netzwerken traut man noch zu, dass man den einem gebührenden Beruf ergreifen kann, von Nordkorea nicht auf dem falschen Fuß erwischt wird und ein Unrechtsregime zerbricht. Dies auch deshalb, weil unglücklicherweise der Feind in gleicher Weise über Netzwerke agiert und damit unberechenbar geworden ist.

Was so ein Netzwerk ausmacht? Nun, es werden in Windeseile irgendwelche Daten generiert, wobei man meist nicht so recht weiß, wie sie entstanden und von wem sie stammen. Sollten einmal irgendwelche Schranken der Informationsgewinnung bestanden

haben, so werden diese im Informationsknäuel schnell zur Bedeutungslosigkeit degradiert. In anderen Netzen wiederum agiert man im Wesentlichen anonym, was zu Neutralisationstendenzen und Aufmerksamkeitsverlusten führt. Schließlich geriert sich zwar das Netzwerk intern als eine durchlässige Membran, riegelt sich aber nach außen hermetisch ab und erlangt damit den Exklusivitätscharakter einer mittelalterlichen, elitären Zunft. Das Netzwerk als System löst sich von seinem Gegenstand und wird zum Selbstzweck. Dabei bleibt es trotz aller Sicherheitskordons anfällig gegen Angriffe durch den Denunzianten von innen oder die Unterwanderung bzw. den Angriff von außen.

Es gibt gefährliche Netzwerke, weil sie eine Vielzahl der eben beschriebenen Übel in sich vereinen, und es gibt eher ungefährliche. Das Netzwerk der Botschaftsdepeschen hatte eine große Anzahl von Partizipanten und ließ Einschätzungen kursieren, die sich verfestigten oder wieder verflüchtigten, die falsch waren oder sich als treffend erwiesen. Eher ein bereichsweise voyeuristisches, ein ungefährliches Netzwerk, es sei denn, man würde den narzistischen Befindlichkeiten ein übergebührieliches Gewicht einräumen.

Es ist geknackt worden, weil es auf Menschen basierte, vielleicht auch deshalb, weil man den Gegenstand nicht für so wichtig nahm. Das passiert eben mit Netzen. Und WikiLeaks ist zur Stelle. Es gibt zwei Varianten: Entweder wird lediglich ein Jahrmarkt der Eitelkeiten nach außen gekehrt, was uns gelassen zurückließe, oder aber es handelt sich um sensible Daten, bei denen man sich erschrocken fragen müsste, was sie in einem derartigen weiten und vagen Netz zu suchen hätten. Es liegt in der Logik der Akkumulierung von Daten, dass man diese auch verwendet, selbst wenn ursprüngliche Zweckbindungsgebote unterlaufen werden und sich der Wahrheitsgehalt verflüchtigt. Wer Derartiges akzeptiert, muss nicht darüber wehklagen, dass auch das Netzwerk selbst Gegenstand investigatorischen Interesses wird.

### III. Events

< Erstes Symposium junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler >

Frisch von der neuen schweizerischen Homepage wurden uns geheime Depeschen zugespielt, die Brisantes über das erste Symposium junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler enthalten. Die Quellen sind gecheckt. Die Daten für den Zeitraffer zur interaktiven Animation an Spiegel Online übersandt. Exklusiv präsentieren wir nun erste Auszüge aus dem Dossier eines jungen, aufstrebenden Assistenten, der bereitwillig Auskunft gab, ja sie unserer Redaktion zum Teil sogar aufdrängte.

Es gibt solche und solche Tagungen. Da gibt es zum Beispiel Tagungen, zu denen man unbedingt gehen muss, weil sie fachlich sehr interessant sind. Fast jedes Vortragsthema und die jeweils Vortragenden wecken Interesse, das Programm ist rund und gibt Anregungen für die weitere Arbeit. Dann gibt es Tagungen, da geht man hin, weil man irgendwie muss. Es sind wichtige Leute dort, die es kennenzulernen gilt, oder man muss einfach da gewesen sein, um später sagen zu können, dass man da war. Und schließlich gibt es auch Tagungen, bei denen man gute Freunde und Bekannte wiedersehen will und dazu einfach einen Anlass braucht.

Das Symposium junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler in Köln hatte von allem etwas. Und das machte es wirklich zu einem erlebenswerten Ereignis. NetzwerkerInnen konnten sich dort ebenso wohlfühlen wie Feierbiester oder ernsthaft an der Sache Interessierte. Es war die erste offizielle Zusammenkunft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Bereich des Strafrechts, die sich auf einem irgendwie gearteten Weg zu einer Professur befinden oder zumindest glauben, dass sie es tun. Gekommen waren über 50 Habilitierende und Habilitierte mit einem sehr erfreulichen Frauenanteil von ca. 40 %.

Tagungsthema war „das Wirtschaftsstrafrecht des StGB in der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung“. Ein solches Thema hat drei Vorteile: Wirtschaftsstrafrecht ist hipp und eröffnet Chancen auf den dringend ersehnten Ruf. Das macht auch das trockenste Gebiet irgendwie sexy. Wirtschaftsstrafrecht im StGB klingt modern und am Puls der Zeit, auch wenn es sich überwiegend nur um die klassischen Tatbestände Betrug und Untreue in neuer Verpackung handelt. Und der Rekurs auf die höchstrichterliche Rechtsprechung eröffnet die Möglichkeit deskriptiver Darstellung mit anschließendem BGH-Bashing, was angesichts einer deutlich über W3 liegenden Besoldung der Bundesrichter einfach mal sein muss. Es ging also um Urteile zu Fragen der Organisationsherrschaft, der Wissenszurechnung auf Opferseite, der strafrechtlichen Haftung von Compliance Officers, der schädigenden Vermögensgefährdung und vielem mehr. Dabei haben Vorträge von AssistentInnen zudem oft den Vorteil, dass sich die Vortragenden einfach mal Gedanken über das Thema gemacht haben. Schließlich haben wir in der Regel noch einiges zu verlieren.

Und nicht nur, dass die Vorträge häufig wirklich gut waren, die Leute schienen in der Mehrzahl echt nett zu sein. Es überrascht teilweise misanthropisch veranlagte WissenschaftlerInnen dann doch immer wieder, wenn Vorurteile, die insbesondere JuristInnen gegen ihre eigene Berufsgruppe pflegen, einfach mal falsifiziert werden. Sind das unsere zukünftigen Kolleginnen und Kollegen, könnte es richtig angenehm an juristischen Fakultäten werden.

Es war also eine rundum gelungene Sache und man fragt sich wirklich, wieso das vorher noch keiner organisiert hat.

#### IV. Exzellenz-News

< Protest gegen Sparprogramm >

Aus einem NL des DHV: „Die Universität Hamburg sieht sich durch die angekündigten Sparvorgaben des Senats in Höhe von ca. 2,5 Millionen Euro jährlich in ihrer Leistungsfähigkeit in Forschung und Lehre gefährdet. Um ihre Position im Wettbewerb der Universitäten deutlich zu verbessern, müsse sie sich auf die bislang fest zugesagte Mittelzuteilung des Senats verlassen können.

Erklärungen, nach denen von den Einsparungen lediglich die Verwaltung der Universität, nicht aber der wissenschaftliche Bereich betroffen sein würde, bezeichneten Präsidium und Dekane der Fachbereiche als irreführend. Es sei nicht realistisch, das gewünschte

Einsparvolumen durch Streichungen beim Verwaltungspersonal zu erzielen, das unverzichtbare Dienstleistungen für die Forschung und die Lehre erbringe. Sollten die Sparbeschlüsse umgesetzt werden, würden nur noch etwa 75 Prozent der bisher verfügbaren Mittel aus Studiengebühren zur Verbesserung der Lehre und des Services für Studierende eingesetzt werden können.“

Wenn wir noch einmal kurz nachfragen dürfen, damit wir es richtig verstehen: Wird hier jetzt explizit gemacht, was bisher nur ein böses, böses Gerücht war, dass nämlich die Studiengebühren zweckentfremdet werden? Oder ist dies im Wege des Notstandes gerechtfertigt?

## V. Lehre

< jurcoach auf der Zielgeraden >

Der Bereich des elearning ist ein ebenso mühsames wie anspruchsvolles Feld. Denn allen Unkenrufen zum Trotz liebt der Studierende nach wie vor den Menschen – und wenn es auch der Nachbar statt die/der Vortragende ist. Soll elearning also nicht schnell langweilig und damit ineffizient werden, sollte man sich den realen Bedürfnissen der User möglichst annähern und ihm zugleich Raum für Kommunikation und Interaktion eröffnen. Dann macht es vielleicht sogar Spaß. Wir arbeiten derzeit daran und wännen uns auf der Zielgeraden. Unsere Selbstbeschreibung lautet wie folgt:

„Jurcoach.com nimmt Sie mit auf den Weg einer Klausurlösung. Jurcoach.com analysiert gemeinsam mit Ihnen Ihre Sachverhaltsaufbereitung, die Ermittlung der einzelnen Straftatbestände, die darzustellenden Problemfelder sowie deren Gewichtung. Damit trainieren Sie die weichenstellenden Etappen einer Klausurlösung. Wenn Sie einmal nicht weiterkommen, können Sie möglicherweise einschlägige Problemfelder nachlesen und sodann einfügen.

Jurcoach.com setzt auf Kommunikation und Interaktion bei der Klausurlösung sowie auf Ihren Input. Durch Ihre Mitwirkung, die wir begleiten, wächst nicht nur das Klausurtrainingsreservoir, sondern zugleich die Möglichkeit, den Prüfungsaufbau sowie die klausurwichtigen Fragen eigenständig zu trainieren.

Wer wir sind? Ein universitäres Team von an Didaktik, Rechtswissenschaft, Informatik und Grafik Interessierten, das gerne etwas aufbauen würde, was Ihnen hilft, Spaß macht und nicht bald wieder verglüht.“

Wir melden uns, wenn es für Sie etwas zu testen, zu meckern und für uns dann etwas zu verbessern gibt.



## VI. Das Interview

< Interview mit dem Instituts-Sicherheitsbeauftragten, RH, zur Lage >

NL: Sehr geehrter Herr Sicherheitsbeauftragter, übrigens, für alle Sicherheitsfragen?

RH (lacht): Natürlich nicht, ich habe ja schließlich auch noch eine hauptberufliche Tätigkeit auszuüben. An unserem Institut haben wir insgesamt fünf Sicherheitsressorts. Aber Sie haben Recht: Meine Bezeichnung ist missverständlich. Wir wollen dadurch freilich auch ein wenig den Feind verunsichern.

NL: Bundesinnenminister Thomas de Maizière warnte Mitte November vor einem Anschlag Ende November. Heute haben wir aber bereits Dezember, der zweite Advent steht vor der Tür. Und der Minister sorgt sich plötzlich um anderes, unsere Daten beispielsweise.

RH: Für mich kein Grund, weniger aufmerksam zu sein als bisher. Ich weiß nicht einmal, wie der islamistische Kalender geht.

NL: Spielt Ihnen die Kälte eher in die Karten oder ist dies eine zusätzliche Bedrohung?

RH: Soeben lese ich im Bild-Liveticker, dass eine neue Schneewalze auf uns zurollt. Bedrohlich ist dies in jedem Falle. Ein vorhergesagtes Attentat im Stile von Mumbai wird es aber in keinem Falle geben können. Da hat es doch sicherlich 40 Grad. Selbst wenn man auf Spikes und Skier umrüsten sollte, sind wir präpariert. So ist bereits geplant, auf den Außenanlagen des Reichstages nicht mehr zu streuen. Schlimme Stürze werden die Folge sein.

NL: Unser hochgeschätzter Berliner Innensenator Körting bekundete kürzlich Bedenkenswertes: „Man sollte achtsam sein. Wenn wir in der Nachbarschaft irgendetwas wahrnehmen, dass da plötzlich drei etwas seltsam aussehende Menschen eingezogen sind, die sich nie blicken lassen oder ähnlich, und die nur Arabisch oder eine Fremdsprache sprechen, die wir nicht verstehen, dann sollte man glaube ich schon mal gucken, dass man die Behörden unterrichtet, was da los ist.“ Verstehen Sie, warum er zurückruderte?

RH: Sagen wir es so. Ich habe dafür jedenfalls überhaupt kein Verständnis. Wir sollten in der Tat auf unser feines Menschenspür vertrauen. Und dass Arabisch nun mal die Sprache des Feindes ist, weiß doch jedes Kind. Bei den Behörden mögen sich die Araber ja dann noch immer verteidigen, wenn sie das können.

NL: Gerade Weihnachtsmärkte sind nun als ein bevorzugtes Ziel der islamistischen Terroristen ausgemacht worden, obwohl sie ihren Schwerpunkt unseren Recherchen nach eher im Dezember haben sollen. Was raten Sie?

RH: Gehen Sie auf den Weihnachtsmarkt, und zwar täglich. Zeigen Sie auf diese Art und Weise Zivilcourage und lassen Sie sich nicht unseren beschaulichen Brauch madig machen. Achten Sie aber zugleich darauf, ob Menschen beieinander stehen und

Unverständliches dahernuscheln. Nur durch diesen Zangenansatz vermeiden wir den Untergang, sei es unserer Kultur, sei es unseres Lebens.

NL: Haben Sie recht schönen Dank, Herr Sicherheitsinnenminister.

## VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

In der Mensa soll es „Lammcurry Korma mit Gemüsereis und einem herbstlichen Blattsalat“ geben. Ehrlich gesagt beruhigen mich die heimelig anmutenden Beilagen nur wenig. Das indische Essen bekommt ja nicht jedem, aber muss man deswegen gleich damit Werbung machen, dass der Verzehr zum Koma führt? Es steht doch nicht einmal eine der zahlreichen Ziffern daneben, die gemeinhin auf allerhand Verwerfliches hindeuten. Ich vertiefe mich noch einmal in dieses Gericht, um mir schlüssig zu werden, ob ich nicht doch „Kartoffelsuppe sowie Apfelstrudel mit Vanillesauce (4) und Sauerkirschen“ nehmen soll, weil es so symptomatisch abwegig klingt, – und lese jetzt „Lammcurry Korma“. Schau nicht bei Wikipedia nach, weil mich da seit kurzem immer Jimmy so gebieterisch mahnt.

Bei SPON überrascht mich die Nachricht: „Unionschefs stimmen Abenteuer zu.“ Reichen ihnen Hamburg, WikiLeaks und Stuttgart 21 nicht aus? Muss es immer noch rasanter gehen? Dürfen die Top-Hasardeure aus der FDP eigentlich nicht mit- und zustimmen? Was war noch gleich ein Abenteuer, schon vergessen, jetzt muss ich doch mal schnell zu Wiki, ich spende schon für Afrika oder Haiti oder denke daran: „Als Abenteuer wird eine risikoreiche Unternehmung oder auch ein Erlebnis bezeichnet, das sich (meistens) stark vom Alltag unterscheidet – also ein Verlassen des gewohnten Umfeldes und des sozialen Netzwerkes, um etwas (Riskantes) zu unternehmen, bei dem der Ausgang ungewiss ist.“ Wirklich ohne Netzwerk? Total verrückt, ohne mich. – Weiter im Text ist dann desillusionierenderweise von der „Atomsteuer“ die Rede.

## VIII. Das Beste zum Schluss

Nicht jeder kann von sich sagen, ein Mönch zu sein und für das NL-AutorInnen-Team verbietet sich eine solch fromme Bezeichnung eigentlich von selbst, einer jedoch sieht sich schon seit längerer Zeit und mit großer Hartnäckigkeit als ein solcher ...

<http://www.youtube.com/watch?v=ZHyC0G8i40k>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 3.12.2010

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>